

17 November 2005

Arbeitssicherheit

**Unfallverhütung und Arbeitsschutz für ortsansässige Beschäftigte  
in der Bundesrepublik Deutschland**

---

**Diese Dienstvorschrift ersetzt AE Regulation 385-29-G, vom 27. September 2005.**

---

For the CG, USAREUR/7A:

E. PEARSON  
*Colonel, GS*  
*Deputy Chief of Staff*

Official:

GARY C. MILLER  
*Regional Chief Information*  
*Officer - Europe*

---

**Zusammenfassung:** Diese Dienstvorschrift

- dient der Umsetzung des Zusatzabkommens (ZA) zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (NATO-Truppenstatut (NTS));
- wurde mit dem Bundesministerium des Inneren, dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmt.

**Zusammenfassung der Änderungen:** Diese Dienstvorschrift wurde zur Korrektur eines administrativen Fehlers in Anhang D überarbeitet.

**Geltungsbereich:** Diese Dienstvorschrift findet Anwendung in allen Organisationen der US-Army, die von den Civilian Personnel Advisory Center in Deutschland betreut werden, sowie auf alle nach dem Tarifvertrag vom 16. Dezember 1966 für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV AL II) Beschäftigten. Sie findet keine Anwendung auf Beschäftigte der United States Air Force in Europe.

**Ergänzung:** Organisationen dürfen diese Dienstvorschrift ohne Genehmigung von IMA-EURO (IMEU-SO) nicht ergänzen.

**Formblätter:** AE Formblätter und Formblätter höherer Dienststellen sind über das Army in Europe Publishing System (AEPUBS) zu beziehen.

**Dokumentation:** Unterlagen, die aufgrund eines in dieser Dienstvorschrift vorgeschriebenen Verfahrens erstellt wurden, sind gemäß den Vorgaben in AR 25-400-2 zu kennzeichnen, aufzubewahren und zu vernichten. Aktenzeichen und die zur Titelaufnahme erfassten Angaben können auf der Webseite des Army Records Information Management System unter <http://www.arims.army.mil> abgerufen werden.

**Verbesserungsvorschläge:** Die Verantwortung für diese Dienstvorschrift liegt bei IMA-EURO (IMEU-SO, DSN 370-8084). Verbesserungsvorschläge sind auf DA Form 2028 an IMA-EURO (IMEU-SO), Unit 29351, APO AE 09014-9350 zu richten.

**Verteiler:** C (AEPUBS)

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Zweck
2. Bezugsvorschriften und -dokumente
3. Erläuterung der Abkürzungen und Begriffe
4. Zuständigkeit
5. Regelwerke
6. Überwachung durch deutsche Behörden
7. Betriebsvertretung und Schwerbehindertenvertretung, Sicherheitsbeauftragte, Erste Hilfe und Safety Offices

### Anhänge

- A. Bezugsvorschriften und -dokumente
- B. Auszug aus NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen
- C. Deutsche Gesetze und Verordnungen
- D. Deutsche Unfallverhütungsvorschriften
- E. Bestellungen (Musterschreiben)

### Tabelle

1. Zahlenmäßiges Verhältnis: Sicherheitsbeauftragte – Beschäftigte

### Abbildungen

1. Verbandbucheintrag (Muster)  
C-1 Gesetzliche deutsche Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen  
C-2 Deutsche Verordnungen, allgemeine Verwaltungsvorschriften und technische Regeln  
E-1 Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten (Muster)  
E-2 Bestellung zum Ersthelfer (Muster)

### Glossar

---

## 1. ZWECK

Diese Dienstvorschrift enthält die Vorschriften über Arbeits- und Gesundheitsschutzprogramme, wie sie auf der Grundlage der Regelwerke der Europäischen Gemeinschaft durch das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitssicherheitsgesetz und andere Gesetze und Vorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von ortsansässigen Arbeitnehmern in Deutschland in nationales deutsches Recht umgesetzt sind. Arbeits- und Gesundheitsschutz hilft

- a. Vorgesetzten, Risiken zu erkennen, zu bewerten und zu minimieren;
- b. Beschäftigten, Risiken zu vermeiden, ihre Gesundheit zu schützen und Schäden zu verhindern;
- c. Einheiten und Dienststellen, ihre Einsatzbereitschaft aufrecht zu erhalten und die Auftragsanforderungen zu erfüllen.

## 2. BEZUGSVORSCHRIFTEN UND -DOKUMENTE

Bezugsvorschriften und -dokumente sind in Anhang A aufgeführt.

## 3. ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

Die verwendeten Abkürzungen und Begriffe sind im Glossar erläutert.

## 4. ZUSTÄNDIGKEIT

- a. Die Safety Division (Sicherheitsabteilung), Office of the G1, HQ USAREUR/7A, hat

(1) die Anforderungen deutscher Vorschriften, wie im NATO-Truppenstatut (NTS), dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) und dem Unterzeichnungsprotokoll gefordert, in AE-Dienstvorschriften umzusetzen und diese auszulegen;

(2) den CG, USAREUR/7A in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen.

b. Dienststellenleiter und Kommandeure sind verpflichtet,

(1) die zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung erlassenen Gesetze und Vorschriften (Anhang B bis D) zu befolgen und auf ihre Einhaltung zu achten;

(2) die Beseitigung von Mängeln zu veranlassen;

(3) Sicherheitsbeauftragte zu ernennen und einen Arbeitsschutzausschuss einzurichten;

(4) Sicherheitsfachkräfte zu bestellen und zu führen;

(5) die Einhaltung von Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften durch die in den Dienststellen der US-Streitkräfte tätigen Vertragsfirmen zu gewährleisten.

c. Die Beschäftigten sind verpflichtet,

(1) diese und alle weiteren Arbeitssicherheitsvorschriften, sicherheitstechnischen und Gesundheitsschutzbestimmungen der US-Army zu befolgen;

(2) persönliche Schutzbekleidung und -ausrüstung zu benutzen;

(3) ihrem Vorgesetzten Sicherheitsmängel, Unfallgefahren, Verletzungen und Berufskrankheiten zu melden.

## **5. REGELWERKE**

**a. NTS und ZA NTS:** Die Vereinbarungen über die Anwendung deutscher Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind im Artikel IX des NTS und in den Artikeln 53 und 56 ZA NTS formuliert.

### **b. Dienstanweisungen des US-Verteidigungsministeriums und der US-Army**

(1) Alle ortsansässigen Arbeitnehmer unterliegen AR 385-10, dem Occupational Safety and Health Act (OSHA) (US-Arbeitssicherheitsgesetz), dem US-Code of Federal Regulations sowie den in Anhang A aufgeführten technischen Anweisungen (Technical Manuals, Technical Bulletins).

(2) Für den Fall, dass von den Regelwerken Anforderungen gestellt werden, die miteinander nicht vereinbar sind, ist nach Paragraph 3-1e der AR 385-10 zu verfahren.

(3) Nicht lösbare Widersprüche zwischen Vorschriften der US-Army und deutschen Vorschriften (siehe nachstehenden Abs. c) sind USAREUR G1 (AEAGA-S) zur Kenntnis zu bringen, damit eine Lösung im Sinne des Unterzeichnungsprotokolls ( ZA NTS Artikel 56, Absatz 3) erreicht wird.

### **c. Deutsche Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbestimmungen**

(1) Das Unfallverhütungs- und Arbeitssicherheitsprogramm der US-Army für die bei den US-Streitkräften beschäftigten ortsansässigen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland ist vom ZA NTS insofern beeinflusst, als die US-Streitkräfte die Bestimmungen des Aufnahmestaates zu beachten und die darin enthaltenen Bedingungen in einschlägige Anweisungen oder Ergänzungsanweisungen umzusetzen haben. Bei der Umsetzung der deutschen Vorschriften muss vermieden werden, dass unterschiedliche Arbeitssicherheitsvorschriften für die verschiedenen Beschäftigungsgruppen bei der US-Army erlassen werden.

(2) Die Regelungen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit unterliegen in Deutschland einem dualen System von staatlichen Normen und autonomen Normen der Unfallversicherungsträger, die Unfallverhütungsvorschriften herausgeben.

(3) Rechtsquellen der deutschen Regierung sind ihre Gesetze und Rechtsverordnungen. Außerdem gelten Verwaltungsvorschriften sowie technische Regeln und Richtlinien. Diese Vorschriften und technischen Regeln enthalten verbindliche verwaltungsinterne Anweisungen für die mit der Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzgesetzen und -verordnungen beauftragten Behörden und lassen eine Vereinheitlichung und Beschränkung des behördlichen Entscheidungs- und Auswahlermessens zu. Im Gegensatz dazu enthalten staatliche Verordnungen konkrete Durchführungs- und Handlungsanweisungen.

(4) Im staatlichen Arbeitsschutzrecht erlässt der Gesetzgeber nur Rahmen- und keine Detailvorschriften. Sie enthalten Schutzzielumschreibungen oder Rechtsbegriffe, die im konkreten Fall auszufüllen sind. Das Arbeitsschutzrecht ist insofern auf die Konkretisierung der in nachstehendem Absatz d erläuterten Schutzziele angewiesen.

(5) Die Kommandobereiche und Dienststellen haben deutsche Vorschriften anzuwenden, um sicherzustellen, dass

(a) Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte sowie andere in staatlichen Behörden für die Arbeitssicherheit zuständige Fachkräfte (siehe Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)), welche ortsansässige Arbeitnehmer betreuen, entsprechend den Anforderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit geschult sind bzw. werden und die erforderlichen Qualifikationen haben oder erwerben sowie den Anforderungen der entsprechenden Vorschriften der US-Army genügen;

(b) die in AR 385-10 Kapitel 5 festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Sicherheitsfachkräften und anderen für die Arbeitssicherheit zuständigen Fachkräften deutschen Gesetzen und Vorschriften (in Verbindung mit dem ZANNTS) entsprechen;

(c) deutschen Vorschriften entsprechend ein Arbeitsschutzausschuss eingerichtet wird (Paragraph 2-1k AR 385-10 und Paragraph 7 a. (7) dieser Vorschrift).

(6) Die Betriebsvertretungen (BV) sind aktiv am Arbeitsschutz und an der Unfallverhütung beteiligt (Abs. 7.a).

(7) Auf ortsansässige Arbeitnehmer anzuwendende deutsche Arbeitssicherheitsgesetze und -verordnungen werden beachtet (Anhang C).

#### **d. Deutsche Unfallverhütungsvorschriften**

(1) Rechtsquelle der von den Unfallversicherungsträgern herausgegebenen autonomen Normen sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) (Anhang D). Sie werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigt und sind auch von der Bundeswehr anzuwenden.

(2) Besondere Regeln der Unfallverhütung sind für die Bundeswehr und die US-Army in Europa insbesondere dann erforderlich, wenn die für die gewerbliche Wirtschaft geschaffenen Unfallverhütungsvorschriften den Besonderheiten und den besonderen Aufgaben der US-Streitkräfte nicht gerecht werden.

(3) Die Anwendung der in Anhang D angeführten Unfallverhütungsvorschriften ist verbindlich.

#### **e. Bekanntmachung der Vorschriften**

(1) Arbeitssicherheitsvorschriften und Standards sind an geeigneten Stellen auszuhängen und innerhalb der Belegschaft in Umlauf zu bringen, um die Kenntnisnahme und Einhaltung der Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB VII) sicherzustellen.

(2) Die Safety Offices und die zuständigen medizinischen Versorgungseinrichtungen haben die neuesten, vollständigen Ausgaben der OSHA-Standards, US-Army Dienstvorschriften sowie andere Arbeitssicherheits- und Gesundheitsrichtlinien vorzuhalten. Bei Einsichtnahme in diese Standards, Dienstvorschriften und Vorgaben sind Beschäftigten die notwendige Hilfe und Erklärungen zu geben; bei Bedarf ist ihnen unter anderem auch eine Übersetzung relevanter Passagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Jede Dienststelle hat die einschlägigen Standards und Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften als Akte oder in einer Sammlung vorzuhalten. Safety Offices und medizinische Versorgungseinrichtungen können bei der Auswahl behilflich sein.

(4) Sicherheitsstandards, die sich auf bestimmte Arbeitsvorgänge beziehen, sind auszuhängen oder müssen am Arbeitsplatz zur Einsichtnahme verfügbar sein. Die Sicherheitsanweisungen müssen in einer bzw. in Sprache(n) abgefasst sein, welche die Beschäftigten lesen und verstehen können. Soweit nötig haben Vorgesetzte durch andere Maßnahmen (wie z.B. mündliche Erklärungen und Demonstration vor Ort) sicherzustellen, dass die Sicherheitsanweisungen verstanden werden. Die diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen sind in einem Protokoll bzw. in einer Aktennotiz zu dokumentieren.

(5) Die Beschäftigten sind in Arbeitssicherheit, Brand- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu unterweisen.

(6) Alle in dieser Vorschrift aufgeführten deutschen Gesetze, Verordnungen oder Durchführungsanweisungen sind den Beschäftigten bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

## 6. ÜBERWACHUNG DURCH DEUTSCHE BEHÖRDEN

### a. Unfallkasse des Bundes (UK-Bund)

(1) Bestimmungen zur gesetzlichen Unfallversicherung sind im SGB VII festgelegt. Dieses Gesetz regelt die Aufgaben der Versicherer, der Organisation und die Leistungen.

(2) Für die ortsansässigen Arbeitnehmer der US-Streitkräfte ist die UK-Bund der Unfallversicherungsträger. Die UK-Bund ist verantwortlich für die

(a) Verhütung von Arbeitsunfällen, Gesundheitsrisiken und Berufskrankheiten;

(b) Wiedereingliederung verletzter und erkrankter Arbeitnehmer sowie die Entschädigung von Familienangehörigen und Hinterbliebenen;

(c) Erfassung, Prüfung und Bearbeitung von Unfallberichten (AE Reg 385-40);

(d) Durchführung weiterführender Ermittlungen im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen, falls erforderlich;

(e) Entscheidung über Ansprüche und Leistungen;

(f) Schulung von Sicherheitsbeauftragten, Sicherheitsfachkräften und Dienststellenleitern;

(g) Überwachung der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften durch die Dienststellen.

**ANMERKUNG:** Die Überwachung der Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen ist Aufgabe der Wehrbereichsverwaltungen (WBV). Dies schließt das Recht ein, Arbeitsplätze aufzusuchen und zu überprüfen und der Dienststellenleitung Mängel anzuzeigen.

(3) Alle ortsansässigen Arbeitnehmer der US-Streitkräfte in Deutschland sind gesetzlich unfallversichert. Die Bundesrepublik Deutschland ist der Unfallversicherungsträger (ZA NTS, Artikel 56, Absatz (3)).

**ANMERKUNG:** Ortsansässige Beschäftigte amerikanischer und nichtamerikanischer Vertragspartner sind keine Beschäftigten der US-Streitkräfte im Sinne der Dienstvorschriften der US-Army. Sie sind auch nicht Teil einer Truppe oder des zivilen Gefolges im Sinne des ZA NTS Artikel I Absatz (1)(a)-(b). Hier liegt - sofern es sich um Unternehmen, die deutschem Recht unterliegen, handelt - die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung des staatlichen Arbeitsschutzrechtes bei den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder, d.h. bei den Ämtern für Arbeitsschutz bzw. der Gewerbeaufsicht.

(a) Die Verantwortlichkeit der UK-Bund, Wilhelmshaven, für die zivilen ortsansässigen Beschäftigten der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt sich auf die Unfallversicherung und die Unfallverhütung (Prävention). Die Zuständigkeit für den Arbeitsschutz liegt bei den WBV.

(b) Das Verfahren für die Meldung von Unfällen ortsansässiger Arbeitnehmer ist in AE Regulation 385-40 geregelt.

(c) Die UK-Bund kann zusätzliche Informationen zu Unfällen anfordern, die von Durchgangärzten gemeldet werden, für die aber kein AE Form 385-40A übermittelt wurde. Diese Anfragen sind gewöhnlich darauf gerichtet festzustellen, ob der Betreffende bei den US-Streitkräften beschäftigt ist, ob er aus Haushaltsmitteln oder haushaltsrechtlichem Sondervermögen bezahlt wird, bei welcher Dienststelle er beschäftigt ist und welches der Unfallhergang war. Zuständige Safety Offices, die von der UK-Bund Anfragen für zusätzliche Informationen erhalten, haben diese umgehend unter Verwendung von AE Form 385-40A zu beantworten bzw. die Anfrage an die zuständige Beschäftigungsdienststelle zur Bearbeitung weiterzuleiten, was die eventuell notwendige Erstellung von AE Form 385-40A einschließt.

(d) Die UK-Bund kann im Zusammenhang mit geltend gemachten Ansprüchen auf Entschädigung weiterführende Ermittlungen durchführen, um festzustellen, ob Bedingungen am Arbeitsplatz des Antragstellers (z. B. Lärm) zur Ursache einer geltend gemachten Behinderung (z. B. Gehörverlust) beigetragen haben könnten. Dabei ist der vor Ort ermittelnde technische Beauftragte der UK-Bund durch Einhaltung folgender Verfahren zu unterstützen:

1. Die UK-Bund hat das Safety Office der betreffenden Einrichtung über das Datum des Ortstermins und die verfügbaren Daten des Antragstellers zu informieren.

2. Das Safety Office hat den/die zuständige(n) Occupational Health Nurse (OHN) (Betriebskrankenschwester/-pfleger) und die BV zu unterrichten und den Termin mit anderen betroffenen Dienststellen bzw. Dienststellenvertretern (z.B. mit dem Leiter der Dienststelle, in der der Ortstermin anberaumt ist) zu koordinieren. Wenn es keine Einwände gibt, hat das Safety Office der UK-Bund den Termin zu bestätigen.

3. Das Safety Office sollte die von der UK-Bund erhaltenen Informationen vor dem Ortstermin verifizieren. Für den Fall, dass der Antragsteller nicht mehr bei der Dienststelle beschäftigt ist, hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Lohnstelle ausländische Streitkräfte, möglicherweise Unterlagen über die Beschäftigung. Wenn sich die Arbeitsbedingungen seit dem Unfall geändert haben, ist dieses dem Beauftragten der UK-Bund mitzuteilen. Vertreter des Safety Office, der zuständigen medizinischen Einrichtung (Abteilung Berufserkrankungen) und der BV haben den technischen Beauftragten der UK-Bund während seines Besuchs zu begleiten.

4. Die Safety Offices der Einrichtungen haben Besuche von technischen Beauftragten der UK-Bund zu dokumentieren sowie USAREUR G1 (AEAGA-S) und die zuständige BV über Mängel zu informieren, die während des Besuchs festgestellt wurden und die nicht örtlich behoben werden können.

## **b. Wehrbereichsverwaltungen**

(1) Für die Zusammenarbeit mit deutschen Behörden gilt Folgendes:

(a) Die folgenden deutschen Bundesbehörden und ihre nachgeordneten Dienststellen sind für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz, die Unfallverhütung und den Strahlenschutz zuständig; wie im NATO-Truppenstatut und den Zusatzabkommen dazu festgelegt, erstreckt sich diese Zuständigkeit auch auf die US-Streitkräfte:

1. UK-Bund

2. WBV

(b) Die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Ländern und Kommunen, sollte, abhängig von der besonderen Sachlage, durch die zuständigen Bundesbehörden (siehe vorstehenden Abs. (a)) koordiniert werden.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der deutschen Vorschriften des staatlichen Arbeitsschutzrechtes in Bezug auf die ortsansässigen Beschäftigten obliegt dem Bundesministerium der Verteidigung. Das Bundesministerium der Verteidigung hat diese Aufgabe den Stellen in den WBV übertragen, denen dieselbe Aufgabe auch bei der Bundeswehr obliegt.

(a) Die Angehörigen der WBV begehen Liegenschaften, fordern Informationen an und führen Inspektionen und Ermittlungen durch. Dieses erfordert die volle Unterstützung der WBV durch alle Beschäftigten.

(b) Dienststellenleiter/Kommandeure und Vorgesetzte von ortsansässigen Arbeitskräften müssen die Einhaltung der deutschen Arbeitsschutzvorschriften sicherstellen (einschließlich der Vorschriften für Arbeitssicherheit) und mit den zuständigen WBV zusammenarbeiten. In Bezug auf die ortsansässigen Arbeitskräfte sind die WBV die zuständigen Behörden für Angelegenheiten des Arbeits-, Gesundheits- und Strahlenschutzes in Dienststellen der US-Streitkräfte in Deutschland.

1. Die WBV sind berechtigt,

a. Arbeits- und Gesundheitsschutzprogramme, Arbeitsabläufe, Liegenschaften und Geräte zu inspizieren und zu überprüfen;

b. Informationen im Zusammenhang mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz anzufordern;

c. Anordnungen im Zusammenhang mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erlassen.

2. Die WBV führen folgende Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen durch:

a. Beratung von Dienststellen;

- b. Inspektion von Einrichtungen und Arbeitsabläufen;
- c. Unfallermittlungen;
- d. Prüfung von Bauplänen;
- e. Durchführung bestimmter Verwaltungsverfahren (z. B. Anzeigen und Genehmigungen);

(c) WBV-Angehörige können Mängelberichte erstellen, Anordnungen oder nachträgliche Anordnungen treffen. Wenngleich diese Anordnungen nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können, sind sie von Organisationen der US-Army und anderen nicht der US-Army unterstehenden Organisationen, die von den Civilian Personnel Advisory Center in Deutschland betreut werden, zu befolgen, es sei denn, sie stehen dem Auftrag der US-Army oder strengeren US-Anforderungen entgegen. In diesem Falle ist der Vorgang an die Safety Division, Office of the Deputy Chief of Staff, G1, HQ USAREUR/7A zur Lösung zu verweisen. ZA NTS erfordert Zusammenarbeit.

(d) Die Überwachung von Arbeitssicherheit für Organisationen und Unternehmen von Vertragsnehmern des US-Verteidigungsministeriums, die nach Artikel 71 und 72 ZA NTS als den Streitkräften angegliedert zu betrachten sind (wie z. B. Banken und Geldinstitute), verbleibt in der Verantwortung der Gewerbeaufsichtsämter der Länder.

## **7. BETRIEBS- UND SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG, SICHERHEITSBEAUFTRAGTE, ERSTE HILFE UND SAFETY OFFICES**

### **a. Vertreter der Betriebs- und Schwerbehindertenvertretung**

(1) Gemäß Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) - in der durch das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Absatz 9 ZA NTS anzuwendenden modifizierten Fassung – obliegen den BV folgende Aufgaben im Bereich Arbeitssicherheit und Unfallverhütung:

(a) „Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über: ... Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen“ (§ 75 Absatz (3) und § 75 Absatz (3) Nr. 11).

(b) Gemäß § 81 Absatz (1) BPersVG finden außerdem folgende Vorgaben Anwendung:

1. Die BV hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die UK-Bund und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

2. Der Dienststellenleiter und die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen die BV oder die von ihr bestimmten BV-Mitglieder derjenigen Dienststelle hinzuzuziehen, in der die Besichtigung oder Untersuchung stattfindet. Der Dienststellenleiter hat der BV unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Absatz 1 genannten Stellen mitzuteilen.

(2) An den Besprechungen des Dienststellenleiters mit den Sicherheitsbeauftragten bzw. dem Sicherheitsausschuss nehmen von der BV beauftragte BV-Mitglieder teil.

(3) Die BV erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen sie hinzuzuziehen ist (siehe vorstehenden Absatz 1 und 2).

(4) Der Dienststellenleiter hat der BV eine Durchschrift der von der BV zu unterschreibenden Unfallanzeige (SGB VII) auszuhändigen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann einer BV, soweit erforderlich, Zugang zu Sicherheitsbereichen gewährt werden. Der Zugang erfolgt unter den gleichen Bedingungen, unter denen auch zivilen Arbeitskräften der Zugang erlaubt ist.

(5) Ähnliche Vorgaben im ASiG und im OSHA unterstützen die Mitwirkung und die Beteiligung von den BVen bei Arbeitssicherheits-, Brand- und Gesundheitsschutzprogrammen der US-Army.

(6) Zur Förderung und Fortführung der Zusammenarbeit bedarf es eines fortlaufenden Dialogs (z.B. im Rahmen der Zusammenkünfte des Arbeitsschutzausschusses).

(7) Wo BVen bestehen, ist ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden, der wenigstens alle 3 Monate zusammentritt und folgendermaßen zu besetzen ist:

- (a) Dienststellenleiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter,
- (b) zwei von der BV bestimmte BV-Mitglieder,
- (c) Betriebsarzt (überbetrieblich verpflichteter Betriebsarzt, Industriehygieniker oder OHN),
- (d) Fachkraft für Arbeitssicherheit und andere Sicherheitsfachkräfte (Safety Manager oder Safety Specialist),
- (e) Sicherheitsbeauftragte.

(8) Die Schwerbehindertenvertretung (AE Reg 690-66, Abs. 16) ist

(a) aufgefordert, an allen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen (§ 95 Abs. 4 Satz 1 SGB IX); sie können außerdem beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen;

(b) in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen unverzüglich und umfassend zu unterrichten (§ 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX);

(c) vor einer endgültigen Entscheidung anzuhören und ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

#### **b. Sicherheitsbeauftragte**

(1) In Dienststellen mit mehr als 20 Beschäftigten sind ein oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Die Bestellung hat unter Beteiligung der zuständigen Betriebsvertretung im Mitbestimmungsverfahren zu erfolgen. Über eine Bestellung ist der Beschäftigte entsprechend dem Musterschreiben im Anhang E zu informieren.

(a) Die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten ist eine zusätzliche Aufgabe, ohne Anspruch auf zusätzliches Entgelt.

(b) Abteilungsleiter, Vorgesetzte und Vorarbeiter sollten mit Aufgaben eines Sicherheitsbeauftragten nicht betraut werden, da sie bereits aufgrund ihrer Dienststellung in ihrem Arbeitsbereich die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung tragen.

(c) Sicherheitsbeauftragten ist zu ermöglichen, ihre Aufgaben während der regulären Arbeitszeit zu erfüllen.

(d) Sicherheitsbeauftragte sind für alle Dienststellen im Standort zu bestellen, an oder in denen ortsansässige Arbeitskräfte arbeiten verrichten (z. B. für USAREUR unterstellte und nicht unterstellte Einheiten, für aus US-Haushaltsmitteln oder aus haushaltsrechtlichem Sondervermögen finanzierte Stellen, für die Defense Commissary Agency, den Army and Air Force Exchange Service, die Defense Logistics Agency und European Stars and Stripes).

(e) Tabelle 1 gibt die Mindestzahl von Sicherheitsbeauftragten an, die aufgrund der Zahl der Beschäftigten zu bestimmen sind. Die Zahl kann erhöht werden, wann immer besondere Umstände dies in einer Dienststelle mit mehr als 20 Beschäftigten erfordern (z.B. aufgrund risikoreicher Arbeiten, auseinander liegender Einsatzgebiete und Schichtarbeit. In solchen Fällen ist stets ein Sicherheitsbeauftragter zu ernennen, auch wenn es weniger als 20 Beschäftigte sind.

**ANMERKUNG:** Im Rahmen dieser Vorschrift sind „Dienststellen“ Fachbereiche einer Einheit (z. B. Pioniere, Nachschub, Transportwesen). Unter besonderen Umständen können Dienststellen mit weniger als 20 ortsansässigen Beschäftigten unter einem Sicherheitsbeauftragten zusammengefasst werden (Tabelle 1). Dies ist auch bei Hauptquartieren mit hauptsächlich administrativen Aufgaben und sehr wenigen ortsansässigen Arbeitnehmern gegeben.

(2) Sicherheitsbeauftragte haben

(a) nur beratend tätig zu sein und sind nicht weisungsbefugt;

(b) Dienststellenleiter in der Durchführung von Unfallverhütungsmaßnahmen zu unterstützen, umgehend Gefahrenquellen zu melden und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu empfehlen;

<b>Tabelle 1</b>	
<b>Zahlenmäßiges Verhältnis: Sicherheitsbeauftragte - Beschäftigte</b>	
<b>Zahl der Beschäftigten:</b>	<b>Zahl der Sicherheitsbeauftragten:</b>
<b>Reine Verwaltungen</b> <b>(in denen überwiegend Bürotätigkeiten ausgeführt werden)</b>	
20 - 150	1
151 - 500	2
501 - 1000	3
Für je weitere 500 Beschäftigte zusätzlich:	1
<b>Betriebsteile</b> <b>(in denen überwiegend technische Tätigkeiten ausgeführt werden)</b>	
20 - 50	1
51 - 150	2
151 - 300	3
Für je weitere 150 Beschäftigte zusätzlich:	2

(c) unter den Kollegen für sicherheitsbewusstes Verhalten zu werben;

(d) Kollegen zu einem sicherheitsbewussten Verhalten und zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen anzuhalten.

(3) Die Ersts Schulung von Sicherheitsbeauftragten erfolgt durch die UK-Bund und wird unterstützt durch Fortbildungsmaßnahmen der zuständigen Sicherheitsfachkräfte. Die Mittel für die UK-Bund-Schulungen werden von IMA-EURO zentral bereitgestellt.

(4) Dienststellenleiter haben eine Liste aller ernannten und ausgebildeten Sicherheitsbeauftragten vorzuhalten; diese Liste hat folgende Informationen zu beinhalten:

(a) Name des Sicherheitsbeauftragten,

(b) Arbeitsbereich und Tel. Nr.,

(c) Datum der Ersts Schulung sowie Datum und Art sonstiger Schulungen.

(5) Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsbeauftragte sollten so oft wie möglich zu einem informellen Meinungsaustausch zusammenkommen. Dies kann durch Besuch des Sicherheitsbeauftragten am Arbeitsplatz und durch gemeinsame regelmäßige Besichtigungen erfolgen und gibt Gelegenheit zu Diskussion und Fortbildung.

### **c. Erste Hilfe**

(1) Arbeitsschutzgesetz § 10 und die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift (BGV) A1) fordern, dass der Arbeitgeber einen oder mehrere Ersthelfer (Freiwillige, die in der Anwendung Erster Hilfe ausgebildet und befähigt sind) bestellt. Sicherheitsbeauftragte, die in Erster Hilfe ausgebildet sind, eignen sich besonders für diese Aufgabe.

(2) Die Bestellung zum Ersthelfer ist

(a) eine zusätzliche Aufgabe, die keine zusätzliche Bezahlung zur Folge hat;

(b) mit der zuständigen BV nach den Regeln der Mitbestimmung zu vereinbaren.

(3) Die Anzahl der zu ernennenden Ersthelfer richtet sich nach Größe und Art der Dienststelle. Für bis zu 20 Beschäftigte soll mindestens ein Ersthelfer, bei mehr als 20 Beschäftigten sollen in Verwaltungen 5% der Beschäftigten als Ersthelfer zur Verfügung stehen, in allen anderen Dienststellen 10% der Beschäftigten.

(4) Ersthelfer

(a) sind entsprechend der BGV A1 aus- und weiterzubilden. Als Minimalforderung sind 16 Unterrichtsstunden von jeweils 45-minütiger Dauer erforderlich. Die Ausbildung hat an Fachinstitutionen (z.B. beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland, beim Deutschen Roten Kreuz, bei der Johanniter Unfallhilfe oder beim Malteser-Hilfsdienst) oder durch qualifizierte betriebsinterne Kräfte zu erfolgen. Die UK-Bund kann bei Bedarf die hierzu erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilen;

(b) haben den Standort von Rettungsstellen sowie den Aufbewahrungsort von Verbandskästen, Decken und Tragen zu kennen, welche sichtbar durch die jeweiligen Rettungszeichen gekennzeichnet sein sollten. Besondere medizinische Kenntnisse sind nicht erforderlich;

(c) haben im Falle eines Unfalls oder bei einer plötzlichen Erkrankung eines Kollegen in ihrem Verantwortungsbereich diesem Erste Hilfe zu leisten.

(d) Das Musterschreiben in Anhang E (Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten) kann benutzt werden, um die ausgewählten Beschäftigten über ihre Ernennung zu informieren.

(5) Die Dienststellen haben ein Verzeichnis der ausgebildeten und bestellten Ersthelfer zu führen und dabei für jeden bestellten und geschulten Ersthelfer folgende Informationen zu erfassen:

- (a) Name des Ersthelfers,
- (b) Arbeitsbereich und Tel. Nr.,
- (c) Datum der durchgeführten Schulung(en) (BGV (A1)).

(6) Ein Verbandbuch ist jedem Verbandskasten zuzuordnen. Es ist 5 Jahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren. Das Format hat in etwa dem in Abbildung 1 abgedruckten Format zu entsprechen.

**d. Zuständiges Safety Office:** Das zuständige Safety Office hat zu beurteilen, ob eine Standard Operating Procedure (SOP) (ständige Dienstanweisung) oder Arbeitsschutzrichtlinie als Ergänzung zu dieser Dienstvorschrift erforderlich ist (Abs. 5b(2)), und diese dann zu empfehlen. Die SOP und andere Arbeitsschutzrichtlinien sind mit der zuständigen BV im Mitbestimmungsverfahren abzustimmen. Eine Kopie der als Ergänzung zu dieser Dienstvorschrift genehmigten SOP bzw. Richtlinie ist USAREUR G1 (AEAGA-S) zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.

VORFALL					
	Vor- und Nachname des/der Verletzten/ Erkrankten	Datum und Uhrzeit	Art der Verletzung/ Erkrankung	Ort der Verletzung/ Erkrankung	Ursache (falls bekannt)
1					
2					
3					
4					
5					
HILFELEISTUNG					
	Datum	Uhrzeit	Art der Hilfeleistung	Vor- und Nachname des Ersthelfers	Vor- und Nachname des/der Zeugen
1					
2					
3					
4					
5					
<b>BEMERKUNGEN:</b>					

Abbildung 1. Verbandbucheintrag (Muster)

## **ANHANG A BEZUGSVORSCHRIFTEN UND -DOKUMENTE**

### **TEIL 1 BEZUGSVORSCHRIFTEN**

Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages (NATO-Truppenstatut)

Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut

NATO STANAG 2908 (MED), Vorbeugende Maßnahmen für Unfallverhütungsprogramme

Teil 1910 und 1926, Titel 29, Code of Federal Regulations

AR 11-9, The Army Radiation Safety Program

AR 25-400-2, The Army Records Information Management System (ARIMS)

AR 385-10, The Army Safety Program

AR 385-14, Transportation Accident Prevention and Emergency Response Involving Conventional Munitions and Explosives

AR 385-16, System Safety Engineering and Management

AR 385-40, Accident Reporting and Records

AR 385-42, Investigation of NATO Nation Aircraft or Missile Accidents and Incidents

AR 385-55, Prevention of Motor Vehicle Accidents

AR 385-61, Toxic Chemical Agent Safety Standards

AR 385-63, Range Safety

AR 385-64, U.S. Army Explosives Safety Program

AR 385-69, Biological Defense Safety Program

AR 385-95, Army Aviation Accident Prevention

AR 600-55, The Army Driver and Operator Standardization Program (Selection, Training, Testing, and Licensing)

DA Pamphlet 385-1, Small Unit Safety Officer/NCO Guide

DA Pamphlet 385-5, Fundamentals of Safety in Army Sports and Recreation

DA Pamphlet 385-8, Safety Back Injury Prevention

DA Pamphlet 385-40, Army Accident Investigating and Reporting

DA Pamphlet 385-61, Toxic Chemical Agent Safety Standards

DA Pamphlet 385-64, Ammunition and Explosives Safety Standards

DA Pamphlet 385-69, Biological Defense Safety Program

AE Regulation 385-4, Tactical Overwater Operations

AE Regulation 385-7, Respiratory Protection Program

AE Regulation 385-8, Participation in German Traffic Safety Activities

AE Regulation 385-40, Accident Reporting and Records

AE Regulation 690-66, Local National Severely Handicapped Employees in Germany

USAREUR Regulation 385-2, USAREUR Recreational Water Safety Program

USAREUR Regulation, 385-10, Implementation of Hazard Communication Standard

USAREUR Regulation 385-12, Radiation Protection Program

USAREUR Regulation 385-13, USAREUR Confined Space Entry Procedures

USAREUR Regulation 385-14, Safety and Occupational Health Interface Program

USAREUR Regulation 385-25, Ergonomic Design of Worksites

USAREUR Regulation 385-25-G, Ergonomische Gestaltung von Büro-/Bildschirmarbeitsplätzen

USAREUR Regulation 385-55, Prevention of Motor Vehicle Accidents

USAREUR Regulation 385-64, USAREUR Explosives Safety Program

USAREUR Regulation 385-100, School Safety Patrols

## **TEIL II FORMBLÄTTER**

DA Form 2028, Recommended Changes to Publications and Blank Forms

AE Form 385-40A, Unfallanzeige (LN Accident Report)

## **ANHANG B**

### **AUSZUG AUS NATO-TRUPPENSTATUT UND ZUSATZABKOMMEN**

Das Folgende ist ein Auszug aus Artikel IX NATO-Truppenstatut (NTS); Artikel 53, 53A und 56 des Zusatzabkommens (ZA) zum NTS und dem Unterzeichnungsprotokoll.

---

#### **NTS, Artikel IX(4)**

Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Löhne und Gehälter, die Zuschläge und die Arbeitsschutzbedingungen, bestimmen sich nach dem Recht des Aufnahmestaates.

#### Artikel 53

1. Eine Truppe und ein ziviles Gefolge können innerhalb der ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften die zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen. Für die Benutzung solcher Liegenschaften gilt das deutsche Recht, soweit in diesem Abkommen und in anderen internationalen Übereinkünften nicht etwas anderes vorgesehen ist und sofern nicht die Organisation, die interne Funktionsweise und die Führung der Truppe und ihres zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und deren Angehöriger sowie andere interne Angelegenheiten, die keine vorhersehbaren Auswirkungen auf die Rechte Dritter oder auf umliegende Gemeinden und die Öffentlichkeit im allgemeinen haben, betroffen sind. Die zuständigen deutschen Behörden und die Behörden einer Truppe konsultieren einander und arbeiten zusammen, um auftretende Meinungsverschiedenheiten beizulegen.

2. Absatz (1) Satz 1 gilt entsprechend für Maßnahmen im Luftraum über Liegenschaften, vorausgesetzt, daß Maßnahmen, welche zu Störungen des Luftverkehrs führen könnten, nur in Koordinierung mit den deutschen Behörden getroffen werden. Artikel 57 Absatz (7) bleibt unberührt.

2<sup>bis</sup>. Die Benutzung von Truppenübungsplätzen, Standortübungsplätzen und Standortschießanlagen durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken in die Bundesrepublik gebracht werden, ist den zuständigen deutschen Behörden vorher zur Zustimmung anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die deutschen Behörden nicht innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Anzeige widersprechen. Für Truppenteile des anzeigenden Staates bis zur Stärke von 200 Mann, die organisch zu einem in der Bundesrepublik stationierten Truppenteil gehören oder zur Verstärkung der in der Bundesrepublik stationierten Truppenteile vorgesehen sind, ist die Anzeige ausreichend. Für die Zwecke dieses Artikels ist die Anzeige gegenüber deutschen Behörden während Planungskonferenzen ausreichend. Zusätzliche Vereinbarungen sind möglich.

2<sup>ter</sup>. Einzelheiten der Benutzung von Truppenübungsplätzen, Luft-/Bodenschießplätzen, Standortübungsplätzen und Standortschießanlagen sowie des nach Absatz (2<sup>bis</sup>) vorgesehenen Anzeige- und Zustimmungsverfahrens werden durch Verwaltungsabkommen geregelt, die auf Bundesebene abgeschlossen werden.

3. Bei der Durchführung der in Absatz (1) vorgesehenen Maßnahmen stellen die Truppe und das zivile Gefolge sicher, daß deutsche Behörden die zur Wahrung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Liegenschaften durchführen können.

4. Zur reibungslosen Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen (1), (2) und (3) arbeiten die deutschen Behörden mit den Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges zusammen. Einzelheiten dieser Zusammenarbeit sind in dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnerprotokolls, Absätze (5) bis (7), geregelt.

5. Im Falle einer gemeinsamen Benutzung von Liegenschaften durch eine Truppe oder ein ziviles Gefolge und die Bundeswehr oder zivile deutsche Stellen werden die erforderlichen Regelungen durch Verwaltungsabkommen oder besondere Vereinbarungen getroffen, in denen die Stellung der Bundesrepublik als Aufnahmestaat und die Verpflichtung der Truppe angemessen berücksichtigt werden.

6. Um einer Truppe und einem zivilen Gefolge die befriedigende Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten zu ermöglichen, treffen die deutschen Behörden auf Antrag der Truppe geeignete Maßnahmen, um

(a) Schutzbereiche zu errichten;

(b) in der Umgebung der der Truppe zur Benutzung überlassenen Liegenschaften die Bebauung und Bepflanzung sowie den öffentlichen Verkehr zu überwachen oder zu beschränken.

#### Zu Artikel 53

1. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen steht einer Truppe die wirtschaftliche Nutzung der ihr zur Benutzung überlassenen Liegenschaften nicht zu.

1bis. Maßnahmen, die zur Erfüllung nationaler Ausbildungsnormen einer Truppe erforderlich sind, gehören zu den in Artikel 53 Absatz (1) Satz 1 genannten Maßnahmen.

2. Die Nutzung durch den Berechtigten wird nur insoweit eingeschränkt, als es zur Erreichung des in Artikel 53 Absatz (1) Satz 1 angegebenen Zwecks erforderlich ist.

3. Der Ausdruck „Schutzbereich“ ist im Sinne des deutschen Rechts zu verstehen. Als „geeignete Maßnahmen“ im Sinne des Artikel 53 Absatz (6) gelten nur solche Maßnahmen, die die deutschen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse treffen können.

4. Falls die der Durchführung von Artikel 53 dienenden deutschen Gesetze sich als unzureichend für die befriedigende Erfüllung der Verteidigungspflichten einer Truppe erweisen sollten, nehmen die deutschen Behörden und die Behörden der Truppe Erörterungen darüber auf, ob es wünschenswert oder erforderlich ist, eine Änderung dieser Gesetze anzustreben.

4<sup>bis</sup>.

(a) Die Behörden einer Truppe gewähren den zuständigen deutschen Behörden auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene jede angemessene Unterstützung, die zur Wahrnehmung der deutschen Belange erforderlich ist, einschließlich des Zutritts zu den Liegenschaften nach vorheriger Anmeldung, damit sie ihre Amtspflichten erfüllen können. Die für die Liegenschaften zuständigen deutschen Bundesbehörden sind den Behörden der Truppe auf deren Ersuchen behilflich. In Eilfällen und bei Gefahr im Verzuge ermöglichen die Behörden der Truppe den sofortigen Zutritt ohne vorherige Anmeldung. Die Behörden der Truppe entscheiden in jedem Fall, ob sie die deutschen Behörden begleiten.

(b) In allen Fällen des Zutritts werden die Erfordernisse der militärischen Sicherheit berücksichtigt, insbesondere die Unverletzlichkeit von Räumen, Einrichtungsgegenständen und Schriftstücken, die der Geheimhaltung unterliegen.

(c) Die Behörden der Truppe und die deutschen Behörden gestalten den Zutritt so, daß weder die Wahrnehmung deutscher Belange noch im Gang befindliche oder bereits angesetzte militärische Übungen in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

(d) Sollte in den Fällen der Buchstaben (a) bis (c) keine Einigung erzielt werden, so werden auf beiden Seiten die zuständigen höheren Behörden befaßt.

5. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden einer Truppe und den deutschen Behörden nach Artikel 53, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 53A, erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete:

(a) Feststellung von Grenzen und Aufstellung von Lageplänen und Katasterunterlagen für Grundstücke;

(b) Erfassung, Inventarisierung und Bewertung von Vermögensgegenständen;

(c) öffentliche Sicherheit und Ordnung, einschließlich des Feuerschutzes (Brandschutz und Hilfeleistung), des Katastrophenschutzes, des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie der Sicherheitsmaßnahmen, zum Beispiel bei Schießständen, Munitionslagern, Treibstofflagern und gefährlichen Anlagen;

(d) Gesundheitswesen (nach Maßgabe von Artikel 54 des Zusatzabkommens);

(e) Gewerbeaufsicht;

(f) Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Entwässerung und Abwasserbeseitigung;

(g) Eigentumsbeschränkung, Nachbarrecht, Landesplanung, Denkmal- und Naturschutz, Umweltschutz, einschließlich Erfassung und Bewertung von Flächen, von denen wegen Kontamination des Bodens ein Risiko ausgeht;

(h) Substanzerhaltung von Grundstücken und Gebäuden;

(i) Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Heizungsanlagen, soweit diese sowohl die Truppe als auch die Zivilbevölkerung oder deutsche Stellen versorgen;

(j) Nicht besetzt

(k) Nutzung von Grundstücken und Gebäuden durch die Zivilbevölkerung oder deutsche Behörden für gewerbliche, landwirtschaftliche oder Wohnzwecke;

(l) Forstliche Bewirtschaftung, Jagd und Fischerei;

(m) Ausbeutung von Bodenschätzen;

- (n) Verkehrssicherung sowie Unterhaltung und Reinigung von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind;
- (o) Betrieb und Unterhaltung von Eisenbahnanschlüssen;
- (p) Fernmeldewesen.

6. Bei der Zusammenarbeit zwischen den Behörden einer Truppe und den für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Bundesbehörden wird wie folgt verfahren:

(a) Die Behörden der Truppe und die deutschen Behörden benennen jeweils für einzelne Liegenschaften oder für Gruppen von Liegenschaften Vertreter. Diese Vertreter arbeiten bei der Verwaltung der Liegenschaften zusammen, um eine befriedigende Berücksichtigung der Belange der Truppe und der deutschen Belange zu gewährleisten. Die Befugnisse deutscher Fachbehörden insbesondere nach Absatz (4<sup>bis</sup>) bleiben davon unberührt.

(b) Der für die Liegenschaft verantwortliche Kommandant oder die sonst zuständige Behörde der Truppe gewährt in Übereinstimmung mit Absatz (4<sup>bis</sup>) den deutschen Vertretern jede angemessene Unterstützung.

(c) Ungeachtet der Buchstaben (a) und (b) gilt folgende Regelung:

(i) Die in Absatz (5) Buchstabe (b) vorgesehene Erfassung und Inventarisierung von Vermögensgegenständen erfolgt in der Regel bei Beginn und am Ende der Überlassung einer Liegenschaft an die Truppe zu deren Benutzung.

(ii) Zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheitsmaßnahmen bei Schießständen, Munitions- und Treibstofflagern können gemeinsame Ausschüsse eingerichtet werden. Die Einzelheiten werden in Verwaltungsabkommen geregelt.

7. Soweit auf den in Absatz (5) genannten Gebieten für bestimmte Liegenschaften das Verfahren der Zusammenarbeit durch Bestimmungen des Zusatzabkommens oder durch besondere NATO-Regelungen abweichend geregelt ist, sind die erwähnten Bestimmungen und Regelungen maßgebend.

#### Artikel 53A

1. Soweit deutsches Recht im Zusammenhang mit der Benutzung von Liegenschaften im Sinne des Artikels 53 Anwendung findet und vorschreibt, daß eine besondere Erlaubnis, Zulassung oder sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigung einzuholen ist, stellen die deutschen Behörden in Zusammenarbeit und im Benehmen mit den Behörden einer Truppe die erforderlichen Anträge und betreiben die diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für die Truppe.

2. Absatz (1) findet auch Anwendung, wenn die Entscheidung von Dritten angegriffen wird, wenn Maßnahmen oder Einrichtungen anzeigepflichtig sind, sowie bei Verfahren, die von Amts wegen, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder auf Betreiben Dritter eingeleitet werden. In diesen Fällen wahren die für die Truppe handelnden deutschen Bundesbehörden die Interessen der Truppe. Wird eine nach Absatz (1) beantragte Genehmigung in Übereinstimmung mit deutschem Recht verweigert, nachträglich geändert oder ungültig, so konsultieren die Behörden der Truppe und die deutschen Behörden einander, um den Bedürfnissen der Truppe in anderer Weise zu genügen, die mit den Erfordernissen des deutschen Rechts vereinbar ist.

3. Die Behörden der Truppe befolgen genau die Bedingungen und Anforderungen einer rechtlich wirksamen Entscheidung, die nach den Absätzen (1) und (2) ergeht. Sie arbeiten eng mit deutschen Behörden zusammen, um sicherzustellen, daß dieser Verpflichtung Genüge geschieht. Eine Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung findet nicht statt.

#### Artikel 56

1.(a) Die für die zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr maßgebenden arbeitsrechtlichen - einschließlich arbeitsschutzrechtlichen - Vorschriften, mit Ausnahme der Dienstordnungen, der Dienstvereinbarungen und der tariflichen Bestimmungen, gelten auch für die Beschäftigungsverhältnisse der zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge, soweit nicht in diesem Artikel und in dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls etwas anderes bestimmt ist.

(b) Bewirbt sich jemand um Beschäftigung bei einer Behörde einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, so obliegt es ausschließlich dem Bewerber, sofern es von ihm verlangt wird, den Nachweis zu erbringen, daß er wegen einer strafbaren Handlung nicht verurteilt worden ist. Kann der Bewerber ein polizeiliches Führungszeugnis nicht erlangen, so stellen ihm die deutschen Behörden nach den Vorschriften des deutschen Rechts einen Auszug aus dem Strafregister aus, falls er eine Bescheinigung der Truppe oder des zivilen Gefolges darüber vorlegt, daß er sich um Beschäftigung beworben hat und sofern durch die Erteilung dieses Auszuges nicht wesentliche deutsche Interessen gefährdet werden.

(c) Gestrichen

(d) Versetzungen aus dienstlichen Gründen innerhalb der Bundesrepublik bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der zivilen Arbeitskräfte; diese Einverständniserklärung kann jederzeit abgegeben werden.

(e) Gestrichen

(f) Die Tätigkeit der zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge gilt nicht als Tätigkeit im deutschen öffentlichen Dienst.

2.(a) § 9 Absatz (1) Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß der Antrag des Arbeitgebers auch darauf gestützt werden kann, daß der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegenstehen. Die oberste Dienstbehörde kann die besonders schutzwürdigen militärischen Interessen glaubhaft machen; in diesem Falle ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nicht öffentlich. Sofern die Offenlegung der Gründe die Gefahr eines schweren Schadens für die Sicherheit des Entsendestaates oder seiner Truppe verursachen könnte, kann die oberste Dienstbehörde der Truppe im Einvernehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramts die Glaubhaftmachung durch eine förmliche Erklärung bewirken.

(b) Oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Absatzes ist die in der Bundesrepublik Deutschland gelegene höchste, für die Beschäftigungsdienststelle des gekündigten Arbeitnehmers verwaltungsmäßig zuständige Dienststelle.

(c) Dieser Absatz gilt nicht für die Mitglieder der Betriebsvertretungen.

3. Auf die bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge beschäftigten Arbeitskräfte finden die Vorschriften des deutschen Rechts über die Sozialversicherung einschließlich der Unfallversicherung, über die Arbeitslosenversicherung und über das Kindergeld Anwendung. Träger der Unfallversicherung ist die Bundesrepublik.

4. Die bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge beschäftigten deutschen zivilen Arbeitskräfte werden nur zu Diensten nichtsoldatischer Art, einschließlich ziviler Wachdienste, verwendet.

5. Den deutschen Behörden obliegt es, im Einvernehmen mit den Behörden einer Truppe oder eines zivilen Gefolges

(a) die als Grundlage für die einzelnen Arbeitsverträge dienenden Arbeitsbedingungen, einschließlich der Löhne, der Gehälter und der Einreihung der einzelnen Tätigkeitsarten in Lohn- und Gehaltsgruppen, festzusetzen und Tarifverträge abzuschließen und

(b) das Entlohnungsverfahren zu regeln.

6. Die Behörden einer Truppe und eines zivilen Gefolges haben gegenüber den Arbeitskräften, einschließlich der Mitglieder der zivilen Dienstgruppen, die Befugnis zur Einstellung, Zuweisung des Arbeitsplatzes, Ausbildung, Versetzung, Kündigung und Entgegennahme von Kündigungen.

7.(a) Die Behörden einer Truppe und eines zivilen Gefolges bestimmen die Zahl und Art der benötigten Arbeitsplätze gemäß der Einreihung der Tätigkeitsarten im Sinne des Absatzes (5) Buchstabe (a). Der einzelne Arbeitnehmer wird durch die Behörden der Truppe oder des zivilen Gefolges in die entsprechende Lohn- oder Gehaltsgruppe eingestuft.

(b) Gestrichen

8. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und aus dem Sozialversicherungsverhältnis unterliegen der deutschen Gerichtsbarkeit. Klagen gegen den Arbeitgeber sind gegen die Bundesrepublik zu richten. Klagen für den Arbeitgeber werden von der Bundesrepublik erhoben.

9. Die für die zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts über die Personalvertretung gelten für die Betriebsvertretung der zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge, soweit in dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnerprotokolls nicht etwas anderes bestimmt ist.

10. Soweit die deutschen Behörden Verwaltungsarbeiten ausführen, die mit der Beschäftigung von Arbeitskräften bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge und mit deren Entlohnung zusammenhängen, vergütet die Truppe die tatsächlichen Kosten dieser Verwaltungsarbeit. Das Verfahren hierfür wird durch Einzelvereinbarung zwischen den deutschen Behörden und den Behörden jeder Truppe geregelt. Bei der Durchführung der Verwaltungsarbeiten werden im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Truppe die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Zu Artikel 56 Absatz (1)

1. Bei der Anwendung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften durch die Truppe und das zivile Gefolge gelten

(a) Artikel 53 Absätze (3) und (4) sowie der auf Artikel 53 Bezug nehmende Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absätze (5) und (6), insbesondere für Fragen der Zusammenarbeit;

(b) der auf Artikel 53 Bezug nehmende Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absatz (4<sup>bis</sup>), insbesondere für Fragen der Unterstützung einschließlich des Zutritts zu den Liegenschaften und

(c) Artikel 53A insbesondere für behördliche Entscheidungen.

2. Soweit vom Bundesminister der Verteidigung bestimmte Stellen die Aufgabe der Gewerbeaufsichtsämter im Bereich der Bundeswehr wahrnehmen, sind diese Stellen in Zusammenarbeit mit den Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges nach diesem Abschnitt, Absatz (1) auch für die zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge zuständig.

3. Für Anlagen der Bundeswehr vorgesehene Ausnahmemöglichkeiten gelten auch für Anlagen einer Truppe und eines zivilen Gefolges.

4. Für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung dieses Abkommens errichtet worden sind, bleiben hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffungsanforderungen die für sie bisher geltenden Vorschriften maßgeblich. Dies gilt nicht, wenn die Anlagen wesentlich geändert werden oder ihre Nutzung wesentlich geändert wird oder nach der Art des Betriebs vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter, insbesondere der zivilen Arbeitskräfte, zu befürchten sind.

Zu Artikel 56 Absatz (3)

Unfallverhütungsvorschriften des deutschen Rechts sind nur zu berücksichtigen, solange eine Truppe und ein ziviles Gefolge keine entsprechenden Unfallverhütungsanweisungen erteilt hat. Beim Erlaß von Unfallverhütungsanweisungen und bei sonstigen Fragen der Unfallverhütung läßt sich die Truppe und das zivile Gefolge durch die zuständigen deutschen Stellen beraten. Stellen diese Behörden fest, daß Unfallverhütungsanweisungen als nicht ausreichend erscheinen, so finden Konsultationen entsprechend Artikel 53 Absatz (1) Satz 3 statt.

Zu Artikel 56 Absatz (5)

Die Zuständigkeit der deutschen Behörden für die Regelung des Entlohnungsverfahrens steht dem Abschluß von Vereinbarungen zwischen diesen und den Behörden einer Truppe oder eines zivilen Gefolges nicht entgegen, wonach die Berechnung und Zahlung der Vergütung der zivilen Arbeitskräfte durch andere Stellen als deutsche Behörden erfolgt.

Zu Artikel 56 Absatz (9)

1. Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 693) (im folgenden als das „Gesetz“ bezeichnet) sind die einzelnen Verwaltungsstellen und Betriebe einer Truppe und eines zivilen Gefolges nach näherer Bestimmung durch die betreffende Truppe. Mittelbehörden sind die der höchsten Behörde einer Truppe verwaltungsmäßig unmittelbar unterstellten Behörden, denen verwaltungsmäßig weitere Dienststellen nachgeordnet sind. Werden Entscheidungen oberhalb der Ebene der obersten Dienstbehörde getroffen, so sorgt die Truppe dafür, daß die Betriebsvertretung ohne Verzögerung unterrichtet wird.

2. Für Dienstreisen der Mitglieder der Bezirksbetriebsvertretungen werden Reisekosten nach den tariflichen Bestimmungen für Reisekosten der zivilen Angestellten der Truppe, mindestens nach der zweithöchsten Stufe gezahlt.

3. Der Dienststellenleiter kann sich bei Besprechungen mit der Betriebsvertretung durch eine Person vertreten lassen, die in der Leitung der Dienststelle verantwortlich tätig und zur Verhandlung mit der Betriebsvertretung in dem gleichen Umfange wie der Dienststellenleiter bevollmächtigt ist.

4. Von der Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über Wählbarkeit zu einer Betriebsvertretung, die die Dauer der Zugehörigkeit zu Dienststellen betreffen, kann Abstand genommen werden, soweit zwischen Mehrheit der Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber hierüber eine Verständigung herbeigeführt wird.

5. Der Dienststellenleiter ist nicht verpflichtet, Mitgliedern der Betriebsvertretung, dem Ausschuß nach § 93 des Gesetzes und der Einigungsstelle Unterlagen vorzulegen, soweit diese aus Gründen der Sicherheit Verschlusssachen darstellen; das gleiche gilt für Auskünfte daraus. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Betriebsvertretung, soweit erforderlich, Zugang zu Sicherheitsbereichen haben. Soweit die Vorschriften der obersten Dienstbehörde der Truppe über die militärische Sicherheit einem solchen Zugang entgegenstehen oder ihn einschränken, erfolgt der Zugang unter den gleichen Bedingungen, unter denen auch zivilen Arbeitskräften der Zugang erlaubt ist.

6.(a) (i) Das im Gesetz vorgesehene Mitbestimmungsrecht kann, soweit im Einzelfall besonders schutzwürdige militärische Interessen entgegenstehen, in seinem Umfang beschränkt werden. Die oberste Dienstbehörde hat die Gründe für die Beschränkung des Mitbestimmungsrechts schriftlich darzulegen und den Umfang der Beschränkung zu bezeichnen. Sofern die Offenlegung der Gründe die Gefahr eines schweren Schadens für die Sicherheit des Entsendestaates oder seiner Truppe verursachen könnte, kann die oberste Dienstbehörde den Nachweis durch eine förmliche Erklärung bewirken, die durch den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts zu bestätigen ist.

(ii) In Fällen, in denen die Liegenschaften an die Bundesregierung zurückgegeben werden, verhindert die Anwendung des Mitbestimmungsrechts nicht die Rückgabe dieser Liegenschaften zu dem vorgesehenen Zeitpunkt, der den zuständigen deutschen Behörden von der Truppe mitgeteilt wurde. In diesen Fällen schließen die zuständigen deutschen Behörden besondere Vereinbarungen, um die Liegenschaften zu übernehmen, selbst wenn sie nicht völlig geräumt worden sind.

(iii) (aa) Das im Gesetz vorgesehene Mitbestimmungsrecht in bezug auf die Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform findet nur auf Sozialeinrichtungen Anwendung, die ausschließlich für die zivilen Arbeitskräfte unterhalten werden.

(bb) Das im Gesetz vorgesehene Mitbestimmungsrecht in bezug auf die Gestaltung der Arbeitsplätze findet keine Anwendung, wenn sowohl Mitglieder der Truppe oder des zivilen Gefolges als auch zivile Arbeitskräfte in dieselbe Einrichtung oder dasselbe Programm einbezogen sind und die Zahl der betroffenen zivilen Arbeitskräfte nicht überwiegt.

(iv) Soweit der Inhalt von Personalfragebogen für Angestellte und Arbeiter Fragen der militärischen Sicherheit betrifft, findet anstelle der im Gesetz vorgesehenen Mitbestimmung das Mitwirkungsverfahren Anwendung.

(v) Das im Gesetz vorgesehene Mitbestimmungsrecht bei Zuweisung entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes findet keine Anwendung.

(vi) Angelegenheiten, soweit sie durch Gesetz oder Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise gemäß Artikel 56 Absatz (5) Buchstabe (a) geregelt werden, unterliegen nicht der Mitbestimmung.

(vii) Die Mitbestimmung findet keine Anwendung in bezug auf § 75 Absatz (1) Nummern 1 und 2, § 75 Absatz (3) Nummer 13 sowie § 76 Absatz (2) Nummern 5 und 7 des Gesetzes. Dieser Ausschluß wird unmittelbar nach dem 31. Dezember 1994 überprüft werden.

(b) In Fällen, in denen die Mitbestimmungsrechte aufgrund des Buchstabens (a) keine Anwendung finden, gilt das Mitwirkungsverfahren.

(c) Die im Mitbestimmungsverfahren vorgesehene Einigungsstelle besteht je aus einem von der obersten Dienstbehörde und von der bei ihr bestehenden zuständigen Betriebsvertretung bestellten Beisitzer sowie aus einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Teile einigen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn, soweit nicht einvernehmlich der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts oder der Generalsekretär der Westeuropäischen Union um die Bestellung ersucht wird, der Generalsekretär der Nordatlantikvertragsorganisation. Die oberste Dienstbehörde kann verlangen, daß die Mitglieder der Einigungsstelle zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt sind. Auf Ersuchen der betreffenden Truppe oder Betriebsvertretung können ständige oder Ad-hoc-Einigungsstellen eingesetzt werden, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

(d) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse der Einigungsstelle erfolgen im Rahmen der Rechtsvorschriften einschließlich der Haushaltsgesetze und -vorschriften des Entsendestaates, die für die oberste Dienstbehörde der Truppe bindend sind.

7. Der Dienststellenleiter legt der Betriebsvertretung Verwaltungsanordnungen vor, deren Erlaß zur Mitwirkung gemäß § 78 des Gesetzes, außer in den Fällen, in denen § 72 Absatz (6) in Verbindung mit § 69 Satz 5 des Gesetzes Anwendung findet.

8. Gestrichen

9. Soweit das Gesetz gerichtliche Entscheidungen vorsieht, entscheiden die deutschen Gerichte für Arbeitssachen in dem nach deutschem Recht vorgesehenen Verfahren (Beschlußverfahren), und die Bundesrepublik beteiligt sich im Namen einer Truppe oder eines zivilen Gefolges auf deren Antrag am Verfahren.

10. Auf Ersuchen einer Truppe oder eines zivilen Gefolges beantragt die von der Bundesrepublik bestimmte Stelle die Strafverfolgung wegen Verletzung der Schweigepflicht nach Maßgabe der Strafvorschriften des Gesetzes.

## **ANHANG C**

### **DEUTSCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN**

#### **C-1 GESETZLICHE DEUTSCHE ARBEITS-UND GESUNDHEITSSCHUTZBESTIMMUNGEN**

In Abbildung C-1 sind alle gesetzlichen deutschen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen aufgeführt, die auf ortsansässige Arbeitnehmer in Deutschland Anwendung finden.

---

1. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I 1996 S. 1246; 1996 S. 1479; 1997 S. 594, 2970; 1998 S. 3849; 2000 S. 1983, 2048). Es regelt die Verantwortlichkeiten des Arbeitgebers für Unfallverhütung und Arbeitsschutz der Beschäftigten.
  2. Siebtes Buch Sozialgesetzbuch VII, Gesetzliche Unfallversicherung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254, 1859; 1997 S. 594, 968, 2631, 2970, 2998, 3108; 1998 S. 1311; 1999 S. 2534; 2000 S. 939, S. 1827, 1971, 1983; 2001 S. 266, 403- Inkrafttreten; 19. 6. 2001 S. 1046 Artikel 7, S. 1313, 1600, 1949)
  3. Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) vom 12. Dezember 1973, BGBl. I S. 1885 findet keine direkte Anwendung, wird aber durch die Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes ersetzt: BMI Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes vom 28. Januar 1978 (GMBI S. 114) i.d.F. vom 10.11.1981, GMBI S. 516).
  4. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 24. 01. 1997 (BGBl. I S. 293; 2000 S. 1638)
  5. Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965; 1997 S. 1607; 1998 S. 188; 2000 S. 1983)
  6. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 40 vom 27.06.2002 S. 2090; 6.8.2002 S. 3082; 25.11.2003 S. 2304; 13.5.2004 S. 934)
  7. Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 15. Juli 1985 (BGBl. I 1985, S. 1565; 1994 S. 1618; 1996 S. 1019; 1996 S. 1354; 1997 S. 971; 1998 S. 694; 2000 S. 636, ber. 1350, 1956, 2048; 2001 S. 326; 27.7. 2001 S. 1950, 2001 S. 2331, 29.10.2001 S. 2785 Art. 151 ber. 2002 S. 2972, S. 3586, 3602 Art. 5; 22.4.2002 S. 1351; 19.7.2002 S. 2674; 21.8.2002 S. 3322; 25.11.2003 S. 2304; 6.1.2004 S. 2)
  8. Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I, Nr. 1 v. 9. Januar 2004, S. 2, ber. 2004, S. 219)
  9. Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934)
  10. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046)
  11. Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I 1999 S. 202, S. 385; 2000 S. 1983; 2001 S. 1658). Hier findet nur der § 120c Anwendung; er beschreibt Standards für Gemeinschaftsunterkünfte.
- 

**Abbildung C-1: Gesetzliche deutsche Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen**

## **C-2. VERORDNUNGEN, ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN UND TECHNISCHE REGELN**

Abbildung C-2 enthält eine Liste deutscher Verordnungen, allgemeiner Verwaltungsvorschriften und technischer Regeln.

---

1. Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (TRAC)
  2. Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Arbeitsschutz VO für Winterbaustellen)
  3. Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)
    - 3.1 Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)
  4. Fahrpersonalgesetz (FPersG)
    - 4.1 Verordnung (EWG) Nr. 3820-85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr.  
Verordnung (EWG) Nr. 3821-85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr
  - 5 Technische Regeln für Aufzüge (TRA)
  6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Selbstverwaltung und die Geschäftsführung sowie über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse des Bundes (AVV-UK-Bund)
    - 6.1 Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Unfallverhütung im Bundesdienst (1. AVUBund)
  7. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
  8. Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)
  9. Bildschirmarbeit geregelt in USAREUR Regulation 385-25
  10. Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRBF)
  11. Technische Regeln für Dampfkessel (TRD)
  12. Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung (TRB)
    - 12.1 Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung - Rohrleitungen (TRR)
  13. Technische Regeln Druckgase (TRG)
  14. Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung)
    - 14.1 Richtlinie für ärztliche Untersuchung von Arbeitnehmern, die mit Arbeiten in Druckluft beschäftigt werden.
    - 14.2 Richtlinie für das Ausschleusen mit Sauerstoff nach Arbeiten in Druckluft
    - 14.3 Richtlinie für das Ausstellen eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2 der Druckluftverordnung
  15. Technische Regeln für Gashochdruckleitungen (TRGL)
  16. Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BimSchV)
  17. Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)
    - 17.1 Technische Regeln für gefährliche Stoffe (TRGS)
- 

**Abbildung C-2 Deutsche Verordnungen, allgemeine Verwaltungsvorschriften und technische Regeln**

---

18. Erste Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen – 1. GPSGV)

18.1 Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV)

18.2 Dritte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenlärminformations-Verordnung - 3. GPSGV)

18.3 Sechste Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern - 6. GPSGV)

18.4 Siebte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Gasverbrauchseinrichtungen - 7. GPSGV)

18.5 Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. GPSGV)

18.6 Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Maschinen - 9. GPSGV)

18.7 Zehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten - 10. GPSGV)

18.8 Elfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche - Explosionsschutzverordnung - 11. GPSGV)

18.9 Zwölfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Aufzügen - 12. GPSGV)

18.10 Dreizehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung – 13. GPSGV)

18.11 Vierzehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung – 14. GPSGV)

19. Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung - KindArbSchV)

19.1 Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

19.2 Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten

20. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV)

21. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV)

22. Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV)

23. Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)

### **Regeln der Technik**

Regeln der Technik wie DIN, EN, VDE sind bei der Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen zu berücksichtigen.

**ANMERKUNG:** Die Gesetze, Verordnungen und Regeln der Technik finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

---

## **Abbildung C-2 Deutsche Verordnungen, allgemeine Verwaltungsvorschriften und technische Regeln (Fortsetzung)**

**ANHANG D**  
**DEUTSCHE UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN**

Im Folgenden sind die deutschen Unfallverhütungsvorschriften aufgeführt, die auf ortsansässige Arbeitnehmer in Deutschland Anwendung finden.

<b>neu BGV- Nr.</b>	<b>alt VBG Nr.</b>	<b>Titel Title</b>
A 1	1	<b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b> General Directives
A 3	4	<b>ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL</b> Electrical Facilities and Plants
A 4	100	<b>ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE</b> Preventive Medicine at the Workplace
A 5	109	<b>ERSTE HILFE</b> First Aid
A 6	122	<b>FACHKRÄFTE FÜR ARBEITSSICHERHEIT</b> Industrial Safety Advisers
A 7	123	<b>BETRIEBSÄRZTE</b> Company Doctors
A 8	125	<b>SICHERHEITS UND GESUNDHEITSSCHUTZKENNZEICHNUNG AM ARBEITSPLATZ</b> Safety and Health Labeling and Marking at the Workplace
B 1	91	<b>UMGANG MIT GEFAHRSTOFFEN</b> Working With Hazardous Substances
B 2	93	<b>LASERSTRAHLUNG</b> Laser Radiation
B 3	121	<b>LÄRM</b> Noise
B 4	58	<b>ORGANISCHE PEROXIDE</b> Organic Peroxides
B 5	55a	<b>EXPLOSIVSTOFFE - ALLGEMEINE VORSCHRIFT</b> Explosives - General Requirements
B 6	61	<b>GASE</b> Gases
B 7	62	<b>SAUERSTOFF</b> Oxygen
B 8	84	<b>VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DES MILZBRANDES</b> Prevention and Treatment of Anthrax
B 12		<b>BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE</b> Biological Substances
C 1	70	<b>VERANSTALTUNGS- UND PRODUKTIONSSTÄTTEN FÜR SZENISCHE DARSTELLUNG</b> Event and Production Facilities for Shows
C 2	72	<b>SCHAUSTELLER- UND ZIRKUSUNTERNEHMEN</b> Circuses, Rides, etc.
C 3	105	<b>SPIELHALLEN, SPIELKASINOS UND AUTOMATENSÄLE VON SPIELBANKEN</b> Gambling and Slotmachine Establishments, Casinos
C 4	102	<b>BIOTECHNOLOGIE</b> Biotechnology
C 7	68	<b>WACH- UND SICHERUNGSDIENSTE</b> Security Services
C 8	103	<b>GESUNDHEITSDIENST</b> Health Services
C 9	120	<b>KASSEN</b> Cash Registers

<b>neu BGV- Nr.</b>	<b>alt VBG Nr.</b>	<b>Titel Title</b>
C 10	78	<b>LUFTFAHRT</b> Aeronautics
C 11	42	<b>STEINBRÜCHE, GRÄBEREIEIEN UND HALDEN</b> Quarries, Trenching
C 12	112	<b>SILOS</b> Silos
	1.11	<b>GARTENANLAGEN (GUV)</b> Gardening
C 13	17	<b>SCHLACHTHÖFE UND SCHLACHTHÄUSER</b> Abattoir, Slaughter Houses
C 14	2	<b>WÄRMEDIAFTWERKE UND HEIZWERKE</b> Heating Plants
C 15	3	<b>KOHLNSTAUBANLAGEN</b> Coal Dust Plants
C 21	75	<b>HAFENARBEIT</b> Work at Sea Ports
C 22	37	<b>Bauarbeiten</b> Construction Work
C 24	46	<b>SPRENGARBEITEN</b> Blasting Work
C 25	73	<b>ZELTE UND TRAGLUFTBAUTEN</b> Tents and Air-Pressure Structures
C 26	80	<b>BILD- UND FILMWIEDERGABE</b> Picture and Film Reproduction
D 1	15	<b>SCHWEISSEN, SCHNEIDEN UND VERWANDTE VERFAHREN</b> Welding, Cutting, and Similar Processes
D 2	50	<b>ARBEITEN AN GASLEITUNGEN</b> Work on Gas Lines
	7.4	<b>ABWASSERTECHNISCHE ANLAGEN (GUV)</b> Sewage Treatment Plants
D 3	64	<b>WÄRMEÜBERTRAGUNGSANLAGEN MIT ORGANISCHEN WÄRMETRÄGERN</b> Heat Transfer Facilities With Organic Heat Carriers
	8.15	<b>CHLORUNG VON WASSER</b> Chlorination of Water
D 4	20	<b>KÄLTEANLAGEN, WÄRMEDIAFTEN UND KÜHLEINRICHTUNGEN</b> Refrigeration Plants, Heat Pumps, and Refrigeration Equipment
D 6	9	<b>KRANE</b> Cranes
D 7	35	<b>BAUAUFZÜGE</b> Construction Elevators
D 8	8	<b>WINDEN, HUB UND ZUGGERÄTE</b> Winches, Lifting and Pulling Tools
D 9	45	<b>ARBEITEN MIT SCHUSSAPPARATEN</b> Work With Shooting Apparatus
D 10	44	<b>TRAGBARE EINTREIBGERÄTE</b> Portable Ramming Equipment
D 11	88	<b>TRAGBARE SCHUSSWAFFEN</b> Firearms
D 12	49	<b>SCHLEIF- UND BÜRSTWERKZEUGE</b> Grinding and Brushing Tools
D 13	56	<b>HERSTELLEN UND BEARBEITEN VON ALUMINIUMPULVER</b> Manufacture of Aluminum

<b>neu BGV- Nr.</b>	<b>alt VBG Nr.</b>	<b>Titel Title</b>
D 14	57a	<b>WÄRMEBEHANDLUNG VON ALUMINIUM DER ALUMINIUMKNETLEGIERUNGEN IN SALPETERBÄDERN</b> Heat Treatment of Aluminum and Aluminum Alloys in Sodium Nitrate
D 15	87	<b>ARBEITEN MIT FLÜSSIGKEITSSTRAHLERN</b> Work With Blasting Equipment Using Liquid Media
D 16	43	<b>HEIZ-, FLÄMM- UND SCHMELZGERÄTE FÜR BAU UND MONTAGEARBEITEN</b> Heating, Flame, and Melting Equipment for Construction
D 17	76	<b>VERPACKUNGS UND VERPACKUNGSHILFSMASCHINEN</b> Packaging and Packaging Support Machinery
D 18	77	<b>NAHRUNGSMITTELMASCHINEN</b> Food Production Machinery
D 19	107	<b>WASSERFAHRZEUGE MIT BETRIEBS-ERLAUBNIS AUF BINNENGEWÄSSERN</b> Water Craft With Permits for Navigable Waterways
D 20	107b	<b>MASCHINENANLAGEN AUF WASSER-FAHRZEUGEN UND SCHWIMMENDEN GERÄTEN</b> Machinery on Water Craft and Floating Docks
	7.8	<b>MÜLLBESEITIGUNG (GUV)</b> Waste Removal
	7.9	<b>STRABENREINIGUNG (GUV)</b> Street Cleaning
	7.13	<b>FEUERWEHREN (GUV)</b> Firefighting Departments
D 21	40a	<b>SCHWIMMENDE GERÄTE</b> Floating Equipment
D 22	18	<b>DRUCKLUFTBEHÄLTER AUF WASSERFAHRZEUGEN</b> Pressure Vessels on Watercraft
D 23	111	<b>SPRENGKÖRPER UND HOHLKÖRPER IM SCHROTT</b> Explosives and Hollow Articles in Metal Scrap
D 24	24	<b>TROCKNER FÜR BESCHICHTUNGSMATERIALIEN</b> Dryers for Surface Coatings
D 25	23	<b>VERARBEITEN VON BESCHICHTUNGSMATERIALIEN</b> Manufacture and Application of Surface Coatings
D 26	48	<b>STRAHLARBEITEN</b> Blasting Work
D 27	36	<b>FLURFÖRDERZEUGE</b> Forklifts
D 28	41	<b>RAMMEN</b> Pile Drivers
D 29	12	<b>FAHRZEUGE</b> Vehicles
D 30	11	<b>SCHIENENBAHNEN</b> Railroads
D 31	11c	<b>SEILSCHWEBEBAHNEN UND SCHLEPPPLATTFORMEN</b> Rope Suspension Railways
D 32	89	<b>ARBEITEN AN MASTEN, FREILEITUNGEN UND OBERLEITUNGSANLAGEN</b> Work on Overhead Lines
D 33	38a	<b>ARBEITEN IM BEREICH VON GLEISEN</b> Work in the Area of Tracks
D 34	21	<b>VERWENDUNG VON FLÜSSIGGAS</b> Use of Liquefied Gases
D 35	59	<b>ZUBEREITUNGEN AUS SALPETERSÄUREESTERN FÜR ARZNEIMITTEL</b> Preparation of Nitrous Ester for Medications
D 36	74	<b>LEITERN UND TRITTE</b> Ladders and Steps

<b>neu BGV- Nr.</b>	<b>alt VBG Nr.</b>	<b>Titel Title</b>
D 37	55b	<b>SCHWARZPULVER</b> Black Powder
D 38	55c	<b>TREIBLADUNGSPULVER</b> Propellant Powders
D 39	55e	<b>FESTE EINHEITLICHE SPRENGSTOFFE</b> Solid Propellants
D 40	55f	<b>SPRENGÖLE UND NITRATSPRENGSTOFFE</b> Nitroglycerine and Nitrate Explosives
D 41	55h	<b>ZÜNDSTOFFE</b> Detonating Agents
D 42	55j	<b>PULVERZÜNDSCHNÜRE UND SPRENGSCHNÜRE</b> Firing Tapes
D 43	55k	<b>HERSTELLEN PYROTECHNISCHER GEGENSTÄNDE</b> Manufacture of Pyrotechnics
D 44	55m	<b>MUNITION</b> Ammunition

**ANHANG E**  
**BESTELLUNGEN (MUSTERSCHREIBEN)**

In Abbildung E-1 ist das Musterschreiben für die Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten abgedruckt, in Abbildung E-2 das für die Bestellung zum Ersthelfer. Bei jeder USAREUR oder IMA-EURO unterstellten bzw. angegliederten Dienststelle ist die Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten (Abs. 4b) und die zum Ersthelfer (Abs. 7c) in den Akten abzulegen. Die Bestellung muss vom Dienststellenleiter unterschrieben und von der zuständigen Betriebsvertretung genehmigt sein.

---

**Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten**  
(Safety Representative Appointment)

Dienststelle: \_\_\_\_\_  
(Organization)

Datum: \_\_\_\_\_  
(Date)

Herr/Frau  
(Mr./Mrs./Ms.)

\_\_\_\_\_  
(Name in Druckbuchstaben)  
(Printed Name)

wird für den folgenden Arbeitsbereich zum Sicherheitsbeauftragten bestellt:  
(Is appointed as safety representative for the following operational area:)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Dienststellenleiter  
(Signature of Activity Chief)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sicherheitsbeauftragter  
(Signature of Safety Representative)

**ANMERKUNG:** Zustimmung der BV erforderlich.  
(**NOTE:** Works Council concurrence required.)

---

**Abbildung E-1 Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten (Musterschreiben)**

---

**Bestellung zum Ersthelfer**  
(Emergency Responder Appointment)

Dienststelle: \_\_\_\_\_  
(Organization)

Datum: \_\_\_\_\_  
(Date)

Herr/Frau  
(Mr./Mrs./Ms.)

\_\_\_\_\_  
(Name in Druckbuchstaben)  
(Printed Name)

wird für den folgenden Arbeitsbereich zum Ersthelfer bestellt:  
(Is appointed as an emergency responder for the following operational area:)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Dienststellenleiter  
(Signature of Activity Chief)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ersthelfer  
(Signature of Emergency Responder)

**ANMERKUNG:** Zustimmung der BV erforderlich.  
(**NOTE:** Works Council concurrence required.)

---

**Abbildung E-2 Bestellung zum Ersthelfer (Musterschreiben)**

## GLOSSAR

### TEIL I ABKÜRZUNGEN

ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BMI	Bundesministerium des Inneren
BPersVG	Bundespersonalverwaltungsgesetz
BV	Betriebsvertretung
CG USAREUR/7A	Commanding General, United States Army, Europe, and Seventh Army
DIN	Deutsche Industrie Norm
EN	Europäische Norm
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
IMA-EURO	United States Army Installation Management Agency, Europe Region Office
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NTS	NATO-Truppenstatut
OHN	Occupational Health Nurse
OSHA	Occupational Safety and Health Act
SGB	Sozialgesetzbuch
SOP	Standing Operating Procedure
TV AL II	Tarifvertrag vom 16. Dezember 1966 für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
UK-Bund	Unfallkasse des Bundes
US	United States
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VBG	Vorschrift der Berufsgenossenschaften
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e. V.
VMBI	Verteidigungsministerialblatt
WBV	Wehrbereichsverwaltung
ZA	Zusatzabkommen
ZA NTS	Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut

### TEIL II BEGRIFFE

#### **Arbeitgeber**

Örtliche Dienststelle der US-Army (z. B. Area Support Group, Base Support Battalion, Division, Brigade oder vergleichbare Organisationen), bei der der Arbeitsplatz eingerichtet ist, die ihn unterhält und welche die Fach- und Dienstaufsicht ausübt.